

Kreativpioniere Freiburg / Schildacker

Satzung

Präambel

Kerngedanke des Vereins ist es, gemeinschaftliches Handeln von Kunst, Kultur- und Kreativwirtschaft in Freiburg zu initiieren. Dies soll vorrangig und exemplarisch im Stadtteil/Quartier Schildacker verwirklicht werden. Dabei folgt der Verein besonders den Grundsätzen des fairen Handelns und Wirtschaftens unter den Beteiligten. Kultur- und kreativwirtschaftlich agierende Menschen sollen in der Entwicklung kooperativer Konzepte des gemeinsamen Lebens und Arbeitens befördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Kreativpioniere Freiburg / Schildacker“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz "e. V.".
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Körperschaft.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst, Kultur und Bildung sowie des bürgerschaftlichen Engagements i. S. von § 52 Abs. 2 Nr. 5 und 25 Abgabenordnung.

Im Einzelnen wird der Vereinszweck beispielsweise verfolgt durch:

- a) Künstlerprojekte, Kunstausstellungen, weitere Maßnahmen bes. in den Bereichen Bildende Kunst, Musik, Theater, Literatur, Film und andere mehr;
- b) kulturelle Veranstaltungen zur Förderung interkultureller Begegnungen und kultureller Bildung;
- c) Initiierung von Projekten, Workshops, Gesprächskreisen und anderen Personenzusammenkünften, besonders zwischen Kunstschaaffenden und den Akteuren aus der Kultur- und Kreativwirtschaft;
- d) Publikation von Schriftstücken und anderen öffentlichen Medienprodukten;
- e) durch eine den Zweck des Vereins befördernde Öffentlichkeitsarbeit und politische Lobbyarbeit.

Der Verein kann daneben auch eine ideelle und finanzielle Unterstützung anderer gemeinnütziger Körperschaften und/oder Körperschaften des öffentlichen Rechts zur ideellen und materiellen Förderung und Pflege von Kunst und Kultur und des bürgerschaftlichen Engagements im Sinne von § 58 Abs. 1 der Abgabenordnung vornehmen. Etwaige Mittel dürfen von den geförderten Projekten/Körperschaften nur unmittelbar und ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden.

§ 4 *Eintritt von Mitgliedern*

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische Person und jede natürliche Person, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat, werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

§ 5 *Beendigung der Mitgliedschaft*

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/r Vorsitzenden aus dem Verein austreten.
Der Austritt wird zum Ende des Kalenderjahres wirksam. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder trotz wiederholter Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen säumig bleibt.

§ 6 *Mitgliedsbeitrag*

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliedervollversammlung festgesetzt und in der Regel per Bankeinzug erhoben.

§ 7 *Mitgliederversammlung*

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet (mindestens) einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Es müssen die Gründe der Einberufung angegeben werden.
Eine solche außerordentliche Mitgliederversammlung muss binnen 4 Wochen nach Beantragung durch die Mitglieder vom Vorstand einberufen werden.
- (2) Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit durch den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n, durch einen einfachen Brief oder per Email einberufen.
Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.
Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung zu Beginn der Sitzung.
- (4) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) Beschlussfassung über alle den Verein betreffenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung;

- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des/der Vorsitzenden, des/der Schatzmeisters/in, sowie des Berichts der Kassenprüfer/innen;
- c) Entlastung des Vorstandes;
- d) Wahl des Vorstandes;
- e) Wahl zweier Kassenprüfer/innen;
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinsatzung (s.u. § 8, Ziffer 5) oder die Vereinsauflösung (s.u. § 12, Ziffer 1);
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern (s.u. § 8, Ziffer 5);
- i) Ausschluss von Mitgliedern (s.u. § 8, Ziffer 5).

§ 8 Ablauf von Mitgliederversammlungen

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Vereinsmitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom/von der Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Abwesenheit durch seinen/ihren Stellvertreter oder ein anderes Vorstandsmitglied. Sind auch diese verhindert, wählt die Versammlung einen Versammlungsleiter.
- (3) Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.
- (4) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- (5) Zum Ausschluss von Mitgliedern, zur Abberufung von Vorstandsmitgliedern und für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (6) Bei der Festsetzung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit.
- (7) Beschlüsse sind von einem/r von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer/in schriftlich niederzulegen und von diesem/r und dem/r Vorsitzenden zu unterzeichnen.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen:
 - a) dem/der Vorsitzenden,
 - b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem/der Schatzmeister/in,
 - d) zwei Beisitzern/innen.

Optional, auf Beschluss der Mitgliederversammlung, können zwei weitere Personen als Vorstandsmitglieder (Beisitzer/innen) gewählt werden.

- (2) In den Vorstand dürfen keine beschränkt geschäftsfähigen Vereinsmitglieder gewählt werden.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl, auch nach Ablauf seiner Amtszeit, im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Die Wahlen zu den Vorstandsämtern (Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r, Schatzmeister/in, Beisitzer/innen) finden in getrennten Wahlgängen statt.
- (5) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen jeweils mit einfacher Mehrheit.
- (6) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung schriftlich zustimmen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende, der/die stellvertretende Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten. Der/die Vorsitzende ist in finanziellen Geschäften bis 500,00 € allein, in Geschäften, die darüber hinausgehen, zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertretungsbefugt.

§ 11 Beirat / Kuratorium

Zur Unterstützung und Beratung des Vorstands kann ein Beirat bzw. Kuratorium kooptiert werden.

§ 12 Auflösung des Vereins, Anfall des Vereinsvermögens

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Freiburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Bildenden Kunst oder Musik zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 13 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung trat mit ihrer Verabschiedung durch die Mitgliedervollversammlung (Gründungsversammlung) am 22. September 2015 in Kraft; zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 04. Februar 2016.